



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende EBO und Außenstellen
Pfarrer und Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin
Katholische Schulen

Der Generalvikar

pmk/S.I ura/R.II rs / 15-59

Berlin, 21.01.2021

Rundschreiben Nr. 2/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Änderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, erfordern auch von uns ein angepasstes Vorgehen.

Für unsere Kirchengemeinden und Einrichtungen in **Berlin** bedeutet dies:

1. In geschlossenen Räumen ist eine **medizinische Gesichtsmaske** (also sogenannte OP-Maske oder sogar virenfilternde Maske der Standards KN95 oder FFP2) zu tragen. Das gilt während **Gottesdiensten** sowie in Dienstleistungsbetrieben mit Publikumsverkehr von allen Personen, also auch von **Mitarbeitenden** in den Büros.
2. **Gottesdienste** mit mehr als zehn Teilnehmenden sind spätestens zwei Werktage vor der geplanten Durchführung dem zuständigen **Ordnungsamt** anzuzeigen, wenn mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet werden, es sei denn, dass die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ein **Hygienekonzept** etabliert haben, welches dem aktuellen Hygienerahmenkonzept der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung entspricht oder über dessen Bestimmungen hinausgeht.

Unsere Regelungen entsprechen diesem oder gehen darüber hinaus. Für die Gottesdienste im Erzbistum Berlin besteht in der Stadt Berlin daher **keine Anzeigepflicht von Gottesdiensten**.

Sollte das Ordnungsamt dennoch auf eine „Anzeige“ verlangen, so genügt es, den Gottesdienstplan zu übersenden. Es ist weder notwendig, Details (Zelebranten etc.) mitzuteilen, noch ist eine Reaktion oder gar „Genehmigung“ o. ä. durch das Ordnungsamt nötig.

3. Für unsere **Schulen** und **Kitas** ist relevant:

Die Präsenzpflcht für alle Schülerinnen und Schüler der Berliner Schulen bleibt bis zum 12. Februar 2021 ausgesetzt. Damit gelten die am 8. Januar festgelegten Regelungen für die Berliner Schulen weiter. Es wird weiter eine Notbetreuung angeboten.

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon +49 30 32684-131
Telefax +49 30 32684316
generalvikar@erzbistumberlin.de

Die Berliner Kitas und Kindertagespflegestellen sind geschlossen. Alle Einrichtungen bieten einen Notbetrieb an. Für die Inanspruchnahme des Notdienstes soll es einen Positivkatalog der beruflichen Tätigkeiten der Eltern geben (wie schon im Frühjahr).

4. Private Feiern und Veranstaltungen:

Bei **Hochzeiten** dürfen höchstens **fünf Personen aus zwei Haushalten** anwesend sein, das Hochzeitspaar inklusive. Nicht mitberechnet werden ausführende Personen wie Pfarrer, Diakon oder Standesbeamte/-r.

Beerdigungen und Feierlichkeiten anlässlich einer Beerdigung sind **im Freien mit bis zu 50 Personen** und in **geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen** zulässig. Die für die Durchführung der Beisetzung erforderlichen Personen bleiben dabei unberücksichtigt.

5. **Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 pro 100.000 Einwohner muss man sich innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern aufhalten.** Das umfasst das Berliner Stadtgebiet und angrenzende Gebiete in Brandenburg. Ausnahmen gelten für Notfälle, die Arbeit, die Pflege oder Sorge für Kinder und Angehörige, Behörden- sowie Arzttermine. Die Versorgung von Tieren darüber hinaus ist nur gestattet, wenn sie unbedingt erforderlich ist. Keine Ausnahme zum Verlassen des 15-km-Radius sind dagegen Sport, Einkauf oder Kirchenbesuch.

Für **Brandenburg** gelten folgende Regelungen:

1. **Für Gottesdienste sind einzuhalten: 1,5 Meter Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Verzicht auf Gesang.**

Das Tragen sog. **medizinische Gesichtsmasken** (z.B. OP-Masken oder FFP2-Masken) wird für verschiedene Bereiche, **nicht jedoch den Gottesdienst, vorgeschrieben** (dort – weiterhin - nur Mund-Nasen-Bedeckung).

Die ebenfalls beschlossene **Anmeldung bei erwartet mehr als 10 Personen** beim zuständigen Ordnungsamt mindestens 2 Tage zuvor gilt nicht für Religions- und Weltanschauungs-gemeinschaften, die ein Hygienekonzept etabliert haben, welches den vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bekannt gemachten Anforderungen (Hygienerahmen-konzept) entspricht.

Das Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten liegt dem Ministerium bereits vor. Daher besteht für die Gottesdienste im Erzbistum Berlin im Land Brandenburg keine Anmeldepflicht.

Für Gottesdienste gilt weiterhin die Höchst-Teilnehmerzahl, sich aus der Raumgröße und den einzuhaltenden Abstandregeln ergibt.

Es gilt weiterhin die Regelung, die es Landkreisen bei hoher Inzidenzzahl ermöglicht, Allgemeinverfügungen zu erlassen und hierdurch ggf. auch Gottesdienste zu untersagen. In Anbetracht der erfreulichen, aber noch unbefriedigenden Entspannung ist nicht ersichtlich, dass hiervon zusätzliche Landkreise Gebrauch machen.

Für **Mecklenburg-Vorpommern** gelten folgende Regelungen:

1. Schule und Kita

Allgemein: Kitas und Grundschulen (bis 6. Klasse) sind geöffnet, mit der Empfehlung, dass die Kinder zu Hause betreut werden. Ab der 7. Klasse gilt Homeschooling, die Abschlussklassen (Mittlere Reife, Abitur und Abschlussjahrgänge Berufsschule haben Präsenzunterricht.

In den Gebieten mit eine Inzidenz von 150 + (u.a. Vorpommern-Greifswald) gilt eine Notbetreuung. Die Abschlussklassen sind davon ausgenommen

2. Besuch Alten-und Pflegeheime

Besuche sind nur noch durch eine feste Bezugsperson möglich; bei Inzidenz 100+ an drei Tagen Besuch möglich, bei 200+ an einem Tag in der Woche Besuch möglich.

3. Beerdigung

Die Beerdigung am Grab ist mit max. 20 Personen möglich.

4. Gottesdienste

Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2) ist in den Gottesdiensten verpflichtend.

Das Schutzkonzept für die Gottesdienste wurde hinsichtlich der neuen Regelungen aktualisiert und liegt als Anlage bei.

Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sind Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb wie folgt zu treffen:

1. Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen, wenn
 - a. Anforderungen an die Raumbelugung nicht eingehalten werden können oder
 - b. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann
 - c. bei ausgeführten Tätigkeiten durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist
2. Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen zum betrieblichen Infektionsschutz
3. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren
4. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten das Arbeiten-von-Zuhause anzubieten, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Es sind möglichst kleine Arbeitsgruppen im Betrieb zu bilden (feste Arbeitsgruppen). Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen.
5. Eine Mindestfläche von 10 qm pro Person und Raum darf nicht unterschritten werden.

Ohne medizinische Maske ist kein Zutritt zu gestatten.

Abschließend bitte ich darum, Absprachen und Klärungen von Sachverhalten per Telefon oder Telekommunikation und nicht per E-Mail zu treffen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an corona@erzbistumberlin.de

Einmal mehr danke ich Ihnen für Ihr Mitwirken, mit der Pandemie verantwortungsbewusst umzugehen. Die Situation ist komplex und bedarf der ständigen Beobachtung. Es fällt uns allen sicherlich nicht leicht, auch nach 10 Monaten noch besonnen, beharrlich und verbindlich mit dieser Krise umzugehen. Ich bin aber sicher, dass es sich lohnt, weiterhin die vielen Aspekte abzuwägen und sich zum eigenen Wohl und zum Wohl anderer Menschen einzuschränken. Bleiben Sie behütet.

Mit herzlichen Grüßen



Pater Manfred Kollig SSCC

Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.